

**Zeitschrift:** Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres  
**Herausgeber:** Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres  
**Band:** 15 (1917)  
**Heft:** 2

**Vereinsnachrichten:** Geometerverein Zürich-Schaffhausen : an die Mitglieder des Schweizerischen Geometervereins

**Autor:** Fischli, E. / Baumgartner, Th.

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Jahrgang XV

# Schweizerische

15. Februar 1917

# Geometer-Zeitung

Revue suisse des Géomètres

Zeitschrift des Schweiz. Geometervereins

Organ zur Hebung und Förderung  
des Vermessungs- und Katasterwesens

Redaktion: Prof. J. Stambach, Winterthur

Expedition: Buchdruckerei Winterthur vorm. G. Binkert

Jährlich 12 Nummern  
und 12 Inseratenbulletins

No. 2

Jahresabonnement Fr. 4.—  
Unentgeltlich für Mitglieder

## Geometerverein Zürich-Schaffhausen.

### An die Mitglieder des Schweizerischen Geometervereins.

Bezugnehmend auf unsere Publikation in der Januar-Nummer der „Geometer-Zeitung“: „Vorträge über Güterzusammenlegung und Grundbuchvermessung“ bringen wir zur Kenntnis, dass infolge dienstlicher Verhinderung des Referenten des ersten Vortrages, Herrn Oberst Girsberger, zurzeit auf die Veranstaltung leider verzichtet werden muss.

In Beantwortung einer Reihe von Anfragen weisen wir darauf hin, dass wir die Abhaltung der angekündigten Vorträge im Hinblick auf ihre Bedeutung und die geleisteten Vorarbeiten beabsichtigen, sobald die Umstände dies gestatten.

Zürich/Seebach, den 20. Januar 1917.

Der Vorstand.

Der Vorstand der Sektion Zürich-Schaffhausen des Schweiz. Geometervereins hat unterm 16. Januar 1917 folgendes Schreiben an den Zentralvorstand gerichtet, das wir gewissermassen als Ergänzung zu dem in der letzten Dezembernummer unserer Zeitschrift, Seite 314, erschienenen Protokoll, sowie als einen weitern Beitrag zur Taxationsfrage hiermit unsren Lesern zur Kenntnis bringen:

„Der Vorstand des Geometervereins Zürich-Schaffhausen hat in seiner Sitzung vom 14. Januar gemeinsam mit der Taxationskommission und ihren Ersatzmännern, unter Zuzug von Kollege Werffeli, den Auszug aus dem Referat unseres Zentralpräsidenten vom 22. Oktober 1916 beraten. Wir gestatten uns, Ihnen zu Handen der Delegiertenversammlung unsere Stellungnahme kundzutun.

Es befremdet uns, dass der Vorstand dem Beschluss der Delegiertenversammlung in Baden, zu der weiteren Behandlung der Taxationsfrage diejenigen Mitglieder, welche die Frage speziell studiert haben, beizuziehen, nicht nachgekommen ist. Zu der Vorlage Ihres Herrn Zentralpräsidenten haben wir folgende Anträge zu stellen:

*ad 1) Bezeichnung der Taxationsgebiete.*

- A. Gebiet mit Planmassstab 1 : 500.
- B.     "         "                  1 : 1000.
- C.     "         "                  1 : 2000.

Die Unterabteilungen, bedingt durch Unterschiede in der Topographie, sollen mit römischen Zahlen als Indexe, die Unterabteilungen, bedingt durch Unterschiede in der Bebauung, Parzellierung, Kultur, Uebersichtlichkeit und Zugänglichkeit, sollen durch arabische Zahlen als Exponenten bezeichnet werden.

Die Wahl der Bezeichnung der Unterabteilungen ist natürlich nebensächlicher Art, nur sollen die Bezeichnungen ein für alle Mal gewählt sein, d. h. gleichartige Gebiete werden in jeder Gemeinde wieder gleich bezeichnet.

Im heutigen Vermessungsverträge sind nur die Planmassstabgebiete auseinandergehalten; der Bund wird nicht darauf eintreten, kleine Gebiete im Vertrage extra zu bezeichnen. Für solche kleinen Gebiete, die im Handrissmassstab 1 : 250 aufgenommen werden müssen, würden wir Preise von 100 bis 200 und mehr Franken erhalten. Wir kennen aber die Stellungnahme des Bundes zu den vertraglichen Höchstpreisen; sorgen wir daher dafür, dass durch die Vereinigung der Gebiete A und B in **ein** Gebiet A, mittlere, dem Bund genehme Vertragspreise entstehen. Wohlverstanden! Bei der Taxation werden die Planmassstabgebiete eingeteilt in die betreffenden Unterabteilungen, nicht aber im Vertrage.

*ad 2) Das Rapportwesen.*

Den Vorschlägen kann man im Grossen und Ganzen zu stimmen, nur finden wir, dass die definitive Redaktion vom Vorstand unter Zuzug der beiden an der Delegiertenversammlung genannten Herren Werffeli und Allenspach, vorgängig der Delegiertenversammlung, vorgenommen werden sollte. Selbstverständlich müssen nebst den Arbeitsleistungen die Anzahl der Aufnahmeselemente pro Taxationsgebiet angegeben werden, z. B. die Anzahl der Hektaren, der Polygonpunkte, der aufgewinkelten Punkte, der Gebäude, der Parzellen etc.

*ad 3) Personalbezeichnungen.*

Wir stimmen bei.

*ad 4) Statistische Resultate der Enquête.*

Wir nehmen Notiz von der Ansicht unseres Zentralpräsidenten, dass dieses Material nur ein unvollständiges Bild gibt und sich nicht für eine Publikation eignet. Es zeigt sich aber, dass wir Versäumnisse, z. B. wegen schlechtem Wetter, nicht mit den Normalarbeitsleistungen verquicken dürfen, sondern dass diese Versäumnisse in den Geschäftskosten untergebracht werden müssen. Auch Beträge für Risiko, Konventionalstrafe, Haftpflicht etc. müssen eingesetzt werden. Da die Regietaglöhne kein Risiko zu tragen haben, so sind die Taglohnansätze für Regie und Akkord auseinander zu halten.

Die Resultate der Enquête lassen befürchten, dass der Parzellenpreis unter den heute bewilligten Ansatz von Fr. 2.50 herunter gehen würde. Wir warnen die Mitglieder des schweizerischen Geometervereins vor diesem Schritt. Der Parzellenpreis soll auch nach der Berechnung der Taxationsvorlage mindestens im Durchschnitt Fr. 2.50 betragen; wird das nach dem von der Delegiertenversammlung beschlossenen Modus nicht erreicht, so sind die Grundlagen für die Berechnung des Parzellenpreises abzuändern. Wir schlagen vor, die Behandlung dieser Frage, sowie die Festsetzung des Gebäudepreises dem Vorstande unter Zuzug der beiden Herren Werffeli und Allenspach zu überlassen. Unter keinen Umständen soll die Festsetzung des Gebäudepreises den Sektionen überlassen werden.

*5) Konsequenzen.*

1. Die Ausscheidung der Planmassstabgebiete in den Verträgen genügt, sie hindert eine zutreffende Taxation nicht.

2. Die Reduktion der Anforderungen soll sich beschränken auf die Weglassung einiger Details bei der Handrissaufnahme, unter vorsichtiger Abwägung aller Vor- und Nachteile in Bezug auf weitergehende Reduktionen. Eine Reduktion in den Anforderungen der Flächenrechnung ist eine Reduktion ihrer Zuverlässigkeit, welche nicht zu verantworten sein würde gegenüber der daraus resultierenden kleinen Ersparnis. Die Blatt- und Masseninhalte können heute schon mit Einwilligung des Kantons mit Hilfe des Quadratnetzes berechnet werden.
3. Wir begrüssen die Einführung des Rapportschemas.
4. Von einer Vertretung bei Behörden und behördlichen Taxationen kann sich der Privatgeometer so lange nichts versprechen, als kein vollwertiges Beweismaterial zur Verfügung steht. Wir müssen deshalb unsere endgültigen Erhebungen über Arbeitsleistungen an die Behörden weiterleiten und eine Einigung mit denselben über die Preisansätze der verschiedenen Taxationsgebiete zu erzielen suchen.

Geehrte Herren Kollegen!

Wir halten die Frage des Taxationswesens und die Art und Weise der Begleitung der Angelegenheit für äusserst wichtig. Wir bitten Sie deshalb dringend, dem Beschluss der Delegiertenversammlung von Baden nachzukommen und zu den weiteren Beratungen über die Taxationsvorlage zwei weitere Kollegen beizuziehen, und schlagen Ihnen zugleich die beiden an der Badener Versammlung genannten Herren Werffeli und Allenspach vor. Wir gestatten uns noch, Ihnen mitzuteilen, dass wir diese Ausführungen den Präsidenten der übrigen Sektionen in Abschrift zukommen liessen.“

Der Präsident: *E. Fischli.*

Der Sekretär: *Th. Baumgartner.*

---

### Ostschweizerischer Geometerverein.

Kantone: St. Gallen, Thurgau, Appenzell.

Am 14. Januar hat der ostschweizerische Geometerverein unter dem Vorsitz seines Präsidenten J. Allenspach, Gossau, im Hotel „Falken“ in Frauenfeld die 13. Jahresversammlung abge-